








# WIE DIE KÜNFTIGE ASYLREFORM SOLIDARITÄT ERMÖGLICHEN UND SEKUNDÄRBEWEGUNGEN ANGEHEN WIRD



Kein Mitgliedstaat darf angesichts von Primär- oder Sekundärmigration allein gelassen oder einem unverhältnismäßig hohen Druck ausgesetzt werden. Die 2015 von der Kommission eingeleitete Reform der EU-Asylvorschriften zielt darauf ab, sowohl die Sekundärmigration zu unterbinden als auch die Solidarität gegenüber den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, in denen die Migranten erstmalig europäischen Boden betreten. Die Reform wird eine menschenwürdige Behandlung von Asylbewerbern, vereinfachte und verkürzte Asylverfahren sowie strengere Vorschriften zur Bekämpfung von Missbrauch gewährleisten.

Es gibt sieben Legislativvorschläge, die die Kommission zur Asylreform vorgelegt hat. Fünf Vorschläge stehen kurz vor der Annahme:

ZUR ANNAHME  
VORLIEGENDE VORSCHLÄGE

<p><b>AUFNAHMEBEDINGUNGEN</b> Mit diesem Vorschlag sollen die Aufnahmebedingungen EU-weit harmonisiert werden.</p>	
<p><b>ASYLANERKENNUNG</b> Mit diesem Vorschlag sollen die Schutznormen in der EU harmonisiert sowie Sekundärmigration und Asyl-Shopping unterbunden werden.</p>	
<p><b>ASYLAGENTUR</b> Mit diesem Vorschlag solle eine vollwertige Asyagentur der Europäischen Union geschaffen werden.</p>	
<p><b>EURODAC</b> Mit diesem Vorschlag soll die Fingerabdruck-Datenbank von Eurodac angepasst und verschärft werden, um Rückkehr und Rückführungen zu erleichtern und besser gegen irreguläre Migration vorzugehen.</p>	
<p><b>NEUANSIEDLUNGSRAHMEN</b> In diesem Vorschlag soll einheitlich geregelt werden, wie EU-Mitgliedstaaten anerkannte Flüchtlinge, die sich außerhalb der EU - beispielsweise in Flüchtlingslagern - befinden, in ihrem Hoheitsgebiet neu ansiedeln.</p>	
<p><b>DUBLIN-SYSTEM</b> Dieser Vorschlag soll fairere, effizientere und bestandsfähigere Mechanismen für die Aufteilung der Antragsteller auf die Mitgliedstaaten einführen.</p>	
<p><b>ASYLVERFAHREN</b> Mit diesem Vorschlag sollen die Unterschiede bei den Anerkennungsquoten abgebaut, Sekundärmigration weniger attraktiv gemacht und gemeinsame, wirksame Verfahrensgarantien für Asylsuchende gewährleistet werden.</p>	

Bis zum Abschluss der Reform könnten die Mitgliedstaaten beschließen, einstweilige Maßnahmen anzuwenden, die einige Elemente des künftigen Systems vorausnehmen, um sicherzustellen, dass die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten bereits jetzt sichtbar und zeitnah praktiziert wird (einschließlich Umverteilungszusagen, finanzieller und personeller Mittel und anderer Verpflichtungen); ferner könnten sie Maßnahmen zur Bekämpfung der Sekundärmigration ergreifen (z. B. die Einrichtung angemessener Gewahrsams- und Unterbringungseinrichtungen, in denen die Bearbeitung von Asylanträgen und die unverzügliche Übermittlung von Anträgen unverzüglich geschieht).



## VERHINDERUNG VON SEKUNDÄRBEWEGUNGEN IM ZUGE DER ASYLREFORM

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems soll Sekundärbewegungen und den Missbrauch der Vorschriften erschweren. Harmonisierte Verfahren in der gesamten EU sollen zudem die Anreize für die Weiterreise vom Land der ersten Einreise verringern. Beschleunigte Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Anträgen werden Asylbewerber auch von Primärmigration abhalten.



### EINE REFORMIERTE RICHTLINIE ÜBER DIE AUFNAHMEBEDINGUNGEN WIRD

- sicherstellen, dass der uneingeschränkte Anspruch auf die vorgesehenen, angemessenen Aufnahmebedingungen **nur in dem Land besteht**, das für die Anwendung des Asylantrags zuständig ist. Außerdem wird vorgesehen sein, dass Teile der zu diesen Aufnahmebedingungen zählenden Leistungen nur in Form von Sachleistungen gewährt werden;
- Anreize für Asylbewerber zum Untertauchen abzubauen, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, **Wohnsitz- und Meldepflichten aufzuerlegen**;
- es ermöglichen, unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte Aufnahmebedingungen zu **verschlechtern oder ganz zu entziehen** oder Asylbewerber in **Gewahrsam** zu nehmen, wenn sie sich nicht an die Verpflichtung halten, an einem bestimmten Ort zu wohnen, oder wenn sie ihren Meldepflichten nicht nachkommen;
- spätestens sechs Monate nach Registrierung eines Asylantrags Zugang zum **Arbeitsmarkt** gewähren.



### EINE NEUE ANERKENNUNGSVERORDNUNG WIRD

- durch Einführung von **Sanktionen** Sekundärbewegungen unterbinden helfen. Beispielsweise soll die Frist für die 5-jährige Wartezeit, die erforderlich ist, um sich für eine langfristige Aufenthaltsberechtigung in der EU zu bewerben, von vorne beginnen, wenn der Flüchtling in einem Mitgliedstaat aufgegriffen wird, in dem er nicht aufenthaltsberechtigt ist.



### EIN VERSCHÄRFTES EURODAC-SYSTEM WIRD

- die Rückkehr erleichtern und Informationen bereitstellen, die erforderlich sind, um **Personen zu identifizieren, die sich irregulär in der EU aufhalten**, und die für die Zwecke der Rückkehr und Rückübernahme verwendet werden können, und auf diese Weise zur Bekämpfung der irregulären Migration beitragen;
- gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten **Sekundärbewegungen** von Flüchtlingen oder Personen, denen in der Europäischen Union internationaler Schutz gewährt wurde, sowie von irregulären Migranten und Asylbewerbern **besser nachverfolgen können**, indem die Speicherung der relevanten Daten und der erforderlichen Abfragen ermöglicht wird.



### EINE NEUE EUROPÄISCHE ASYLAGENTUR WIRD

- durch **gemeinsame Leitlinien** für die Beurteilung der Lage in den Herkunftsländern außerhalb der EU für mehr Konvergenz bei der Bewertung von Anträgen auf internationalen Schutz in der EU sorgen;
- **Schulungen zur Beurteilung** von Asylanträgen im Sinne einheitlicherer Asylverfahren fördern. Zur operativen und technischen Unterstützung der Mitgliedstaaten wird ein **Expertenpool** zur Verfügung stehen.



## DIE VON DER KOMMISSION VORGESCHLAGENE NEUE ASYLVERFAHRENSVERORDNUNG WIRD:

- **die Asylverfahren vereinfachen, präzisieren und verkürzen.**
  - Das Verfahren soll insgesamt verkürzt und gestrafft werden, sodass Entscheidungen binnen höchstens sechs Monaten getroffen werden.
  - Kürzere Bearbeitungsfristen (ein bis zwei Monate) sind für unzulässige oder offensichtlich unbegründete Asylanträge oder im Falle des beschleunigten Verfahrens vorgesehen.
  - Auch für die Einlegung eines Rechtsbehelfs werden Fristen eingeführt (zwischen einer Woche und einem Monat), ebenso für erstinstanzliche Entscheidungen über diesen Rechtsbehelf (zwischen zwei und sechs Monaten);
- **beschleunigte Verfahren zur Pflicht machen**, wenn Antragsteller eindeutig widersprüchliche oder falsche Sachdarstellungen machen, Behörden mit falschen Angaben in die Irre führen wollen oder aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen;
- **strengere und verbindliche Vorschriften** zur Bekämpfung von Missbrauch und neue Pflichten zur Zusammenarbeit mit den Behörden einführen, einschließlich strenger Konsequenzen, wenn diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden;
- **Sanktionen bei Verfahrensmissbrauch**, mangelnder Zusammenarbeit und Sekundärbewegungen, die nach den geltenden Regeln nur als Option vorgesehen sind, künftig verbindlich vorschreiben; dazu zählen die Abweisung des Antrags als implizit zurückgezogen oder offensichtlich unbegründet und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens;
- die Möglichkeit vorsehen, **an der Grenze oder in den Transitzonen** eines Mitgliedstaats über die Zulassung eines Antragstellers und die Begründetheit bestimmter Anträge innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.



## EU-LISTEN SICHERER HERKUNFTSSTAATEN UND SICHERER DRITTLÄNDER WERDEN

- gewährleisten, dass alle Neuankömmlinge mit den gemeinsamen EU-Listen abgeglichen werden, um festzustellen, ob ihre Anträge für unzulässig erklärt werden könnten und die Person in ein Drittland zurückgeschickt werden kann, oder ob ein Antrag schnell abgelehnt werden könnte, weil die Person aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt und nicht schutzbedürftig ist.



## DAS VON DER KOMMISSION VORGESCHLAGENE NEUE DUBLIN-SYSTEM SIEHT FOLGENDES VOR:

- **Beschleunigung und Erleichterung der Überstellung** von Asylbewerbern zwischen den Mitgliedstaaten durch kürzere Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte, Überstellungen und den Zugang zum Asylverfahren.
- Ersuchen eines Mitgliedstaats, die **Verantwortung für einen Antrag zu übernehmen** („Aufnahmegesuch“), müssen innerhalb von einem Monat übermittelt werden. Bei Ausbleiben einer Antwort binnen eines Monats gilt das Gesuch als akzeptiert.
- Ersuchen eines Mitgliedstaats an einen anderen Mitgliedstaat zur **Wiederaufnahme** eines in seine Zuständigkeit fallenden, untergetauchten Antragstellers („Wiederaufnahmegesuche“) werden in einfache Wiederaufnahmemitteilungen umgewandelt, die innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln sind. Statt einer Antwort ist nur noch eine Eingangsbestätigung erforderlich.
- Alle Mitgliedstaaten sind nun **eindeutig verpflichtet**, die Antragsteller zurückzunehmen, für die sie zuständig sind.
- Die Rechtsbehelfe gegen Überstellungsentscheidungen werden innerhalb von 15 Tagen bearbeitet.



## SOLIDARITÄT ZEIGEN

Mit den Asylreformen soll auch das derzeitige Ungleichgewicht korrigiert werden. Momentan entfällt der Großteil der Asylanträge auf eine kleine Zahl von Mitgliedstaaten. Die Solidaritätsmaßnahmen für die Mitgliedstaaten, die Primärbewegungen (Neuankömmlinge) verzeichnen, ergänzen die Maßnahmen zur Begrenzung von Sekundärbewegungen und gleichen sie aus.

Die derzeit zur Diskussion stehenden Reformen könnten Folgendes vorsehen:

### UMVERTEILUNG

Eine faire Erfassung der Asyllast jedes einzelnen Mitgliedstaats und ein gut funktionierender, wirksamer und leicht auslösbarer Solidaritätsmechanismus, sobald diese Belastung für einen Mitgliedstaat unverhältnismäßig hoch wird.

### FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Eine automatisch erfolgende, erhebliche finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten unter Druck sowie für diejenigen, die sich am Solidaritätsmechanismus beteiligen, mit Pauschalzahlungen für Integrations- oder Rückkehr-/Rückführungsmaßnahmen.

### UNTERSTÜTZUNG DURCH HUMANRESSOURCEN

Eine automatische technische und operative Unterstützung und Bereitstellung von Expertise in den Bereichen Asyl und Rückkehr.

### EU-AGENTUREN

Die künftige EU-Asylagentur sowie die Europäische Grenz- und Küstenwache sollen Mitgliedstaaten unter Druck verstärkt unterstützen.

### EXTERNE DIMENSION

Eine intensivere Zusammenarbeit und Partnerschaft mit Nicht-EU-Ländern ist eine wichtige Komponente, wenn eine bessere Steuerung und Verringerung der Migrationsströme und ein Abbau des Drucks auf die EU-Mitgliedstaaten erzielt werden sollen.